

Stadt Auerbach i.d.OPf.
 Ordnungsamt
 Oberer Marktplatz 1
 91275 Auerbach i.d.OPf.



Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Angaben des/der Antragstellers/Antragstellerin				
Antragsteller bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins:				
Anschrift: (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Ortsteil)				
Telefon:		Telefax:		
Mobil:		E-Mail:		
Website:		Sonstiges:		
Vertreten durch				
Familiennamen, Vorname:				
Anschrift:				
Geburtsdatum:		Geburtsort:		Staatsang.:
Telefon:		Telefax:		
Mobil:		E-Mail:		
Angaben zur Zuverlässigkeit				
Liegen Strafverfahren vor?			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sind Bußgeldverfahren anhängig?			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sind Untersagungsverfahren anhängig (§ 35 GewO)?			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet?			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wurde ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt?			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Angaben zur Veranstaltung / Umfang der Erlaubnis nach § 12 GastG		
Anlass / Veranstaltung:		
Zeitraum der Veranstaltung:	Datum:	Uhrzeit (von bis Uhr):

Aufbau am:		Abbau am:
Darbietungen:	<input type="checkbox"/> Musik <input type="checkbox"/> Tanz <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr	

Räumliche Verhältnisse			
Ort: (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück mit Flurnummer, Lage, Anschrift)			
Art der Räumlichkeit:		<input type="checkbox"/> Festzelt <input type="checkbox"/> bestehendes Gebäude <input type="checkbox"/> Freifläche <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
Fläche in m ² :		Sitzplätze:	
		Erwartete Besucherzahl:	
Toiletten:			
In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden sein und zwar mindestens (bzw. die am Veranstaltungsort vorhandenen) siehe Hinweisblatt der Anlage:			
<input type="checkbox"/> Toiletten im Gebäude		<input type="checkbox"/> mobile Toiletten	
Spültoiletten <input type="checkbox"/> Damen Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Herren Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Urinale (mit Becken) Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Urinale (mit lfd. M. Rinne) Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Personal Anzahl: _____		Toilettenwagen <input type="checkbox"/> Damen Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Herren Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Urinale (mit Becken) Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Urinale (mit lfd. M. Rinne) Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Personal Anzahl: _____	

Ausschank / Verabreichung / Stände:	
Anzahl Verkaufsstände:	
Art der Verkaufsstände:	
Ausschank folgender alkoholischer oder nichtalkoholischer Getränke:	
Der Ausschank erfolgt mittels ...	<input type="checkbox"/> ausschließlich Flaschenausgabe <input type="checkbox"/> Eine Schankanlage wird betrieben <input type="checkbox"/> Anlage wird vor Inbetriebnahme von Sachkundigen abgenommen <input type="checkbox"/> Es ist fließendes Wasser eingerichtet <input type="checkbox"/> Es ist eine Gläserspüle eingerichtet

Abgabe von folgender Speisen:	
Gas wird zu Heiz- oder Kochzwecken verwendet:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verwendung von Einweggeschirr:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verwendung von Mehrweggeschirr:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ordnungskräfte, wenn geplant:	
Art der eingesetzten Ordnungskräfte:	
Anzahl:	
Bemerkungen:	

Jugendschutz:	
Zusammen mit dem Antrag auf vorübergehende Gaststättenerlaubnis ist ein Zertifikat des Jugendschutzbeauftragten (Altersvoraussetzung mindestens 16 Jahre) bei der Stadtverwaltung Auerbach i.d.OPf. einzureichen.	
Link zur Onlineschulung: https://www.landkreis-as.de/jugendschutz/	
Die Schulung dauert etwa 20 Minuten, im Anschluss an den bestandenen Test erhalten Sie ein personalisiertes Zertifikat. Dieses ist 2 Jahre gültig und dient zur Vorlage beim Vereinsvorstand und der Gemeinde.	
Zur Durchsetzung des Jugendschutzes sind folgende Maßnahmen geplant:	Jugendschutzbeauftragte/r: Familienname, Vorname

Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC Anlagen für Damen und Herren, Personaltoiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frischtrinkwasserversorgung vorhanden sind.

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten beim Gewerbe- / Ordnungsamt

Die mit diesem Anzeigevordruck abgefragten personenbezogenen / firmenbezogenen Daten werden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die:

Stadt Auerbach i.d.OPf.
Oberer Marktplatz 1
91275 Auerbach i.d.OPf.
Telefon: 09643 / 20 – 0
E-Mail: rainer.mattern@gkds.bayern.de

Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung(EU-DSGVO). Bitte beachten Sie dazu das Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der EU-DSGVO und die Informationen auf der Internetpräsenz der obengenannten Behörde.

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Auerbach i.d.OPf. erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Auerbach i.d.OPf.

Herrn Mattern Rainer
Hansastr. 12 – 16
80686 München
Telefon: 0172/8794072
E-Mail: rainer.mattern@gkds.bayern.de

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Hinweis für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m² 2.400 : 350 = aufgerundet 7.

Erforderlich sind 7 x 1 = 7 Spültoiletten für Männer

7 x 2 = 14 Urinalbecken oder

7 x 2 = 14 lfd. m Rinne und

7 x 2 = 14 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten. Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle:

(Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen.

Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind. Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich.

Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird.

Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.

© Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – Stand 03/2014